

# **BL\_GERICHTE 810 2015 128 vom 19. August 2015**

BL Gerichte, 2015-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_2015\\_128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2015_128)

FR: BL\_GERICHTE 810 2015 128 du 19 août 2015

IT: BL\_GERICHTE 810 2015 128 del 19 agosto 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Der Beschwerdeführer ist als Adressat vom angefochtenen Beschluss berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind und sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts gegeben sind, kann auf die vorliegende Beschwerde eingetreten werden.

### **E. 2**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht im vorliegenden Fall verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

### **E. 3**

Strittig ist, ob der Regierungsrat den Nichteintretensentscheid des AfM betreffend das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht bestätigte.

#### **E. 3.1**

Mit der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens wird geprüft, ob eine rechtskräftige Verfügung zu ändern oder aufzuheben sei (§ 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel Landschaft [VwVG BL] vom 13. Juni 1988). Wer einen Wiederaufnahmegrund entdeckt, muss innerhalb von 90 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes bei der erstinstanzlich zuständigen Behörde ein Wiedererwägungsbegehren stellen (§ 39 Abs. 2 VwVG BL i.V.m. § 40 Abs. 3 VwVG BL). Gemäss § 40 Abs. 1 VwVG BL tritt die erstinstanzlich zuständige Behörde auf ein Wiedererwägungsbegehren ein, wenn die der Verfügung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage sich nachträglich zugunsten einer Partei wesentlich geändert hat (lit. a) oder ein Revisionsgrund gemäss Absatz 2 vorliegt (lit. b). Ein Revisionsgrund liegt gemäss § 40 Abs. 2 VwVG BL vor, wenn ein Verbrechen oder Vergehen den Erlass der Verfügung beeinflusst hat (lit. a); bei Erlass der Verfügung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt

oder aktenkundige erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind und eine Rüge dieser Mängel in früheren Verfahren nicht möglich gewesen ist (lit. b); erhebliche Tatsachen oder Beweismittel aufgetaucht sind, an deren Geltendmachung die Partei im früheren Verfahren ohne Verschulden verhindert gewesen ist (lit. c); die Verfügung mit einem schweren und offensichtlichen Rechtsmangel behaftet ist (lit. d). Die Wiedererwägung von Verwaltungsentscheiden, die in Rechtskraft erwachsen sind, ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht bloss dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1; BGE 120 Ib 42 E. 2b; Urteil des BGer 2D\_7/2015 vom 14. Juli 2015 E. 2.1).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer beantragt in seinem Wiedererwägungsgesuch die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung entgegen dem rechtskräftigen Nichtverlängerungsentscheid des AfM vom 9. Januar 2014. Er führt im Wesentlichen aus, dass betreffend seine Schuldensanierung und die beabsichtigte Heirat wesentlich geänderte Umstände vorlägen, welche auch rechtzeitig geltend gemacht worden seien. Per 6. Oktober 2014 hätten nur noch offene Verlustscheine in der Höhe von rund Fr. 26'500.-- bestanden. Im März 2015 sei die Schuldensanierung schliesslich abgeschlossen worden. Dass die Gläubiger dabei nur teilweise befriedigt worden seien, sei bei einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung üblich. Betreffend die beabsichtigte Wiederverheiratung mit seiner Exfrau seien am 11. März 2015 beim Zivilstandsamt entsprechende Dokumente eingereicht worden. Die Wiederaufnahme der Beziehung sei ca. im Juni 2013 erfolgt. Gegenteilige Aussagen seiner Exfrau beruhten wohl darauf, dass diese psychisch angeschlagen sei. Schliesslich handle es sich bei seinem im November 2013 begangenen Verstoss gegen die Verkehrsvorschriften um ein unwesentliches Delikt, das letzte schwere-re Delikt liege zweieinhalb Jahre zurück, da er seit März 2013 keinen Alkohol mehr trinke. Im Verfahren vor Kantonsgericht beruft sich der Beschwerdeführer nicht mehr auf sein neues Arbeitsverhältnis, da er die 90-tägige Frist zur Geltendmachung dieses Wiederaufnahmegrunds - wie der Regierungsrat in seinem Entscheid zutreffend erkannte - nicht eingehalten hatte.

### **E. 3.3**

Der Regierungsrat führt demgegenüber aus, dass es keinen Grund für eine erneute Überprüfung der Entscheidung vom 9. Januar 2014 gebe, da sich die Umstände des Beschwerdeführers nicht entscheidend zu seinen Gunsten verändert hätten. Wie aus den Akten hervorgehe, hätten sich die Gläubiger zum weitgehenden Verzicht auf ihre Forderungen bereit erklärt (Verzicht von rund 80-85% der Forderung), weil der Beschwerdeführer angegeben habe, dass er die Schweiz per Ende 2014 definitiv verlassen werde. Ausserdem habe er zur Begleichung seiner Schulden angesichts seines tiefen Lohnes wohl auf Familienangehörige zurückgreifen müssen. Per Mitte April 2015 beständen noch offene Verlustscheine von rund Fr. 6'000.--. Weiter habe die geschiedene Ehefrau entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers rund zwei Monate vor Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs angegeben, dass sie mit dem Beschwerdeführer keine Beziehung mehr führe. Dies habe auch die für ihre Betreuung zuständige Sozialarbeiterin mehrfach bestätigt. Eine Wiederaufnahme der Beziehung könne daher mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Akten entstehe der Eindruck, dass die Exfrau vom Beschwerdeführer und den gemeinsamen Kindern unter Druck gesetzt worden sei, den

Beschwerdeführer wieder zu heiraten. Auch im Falle einer ernsthaft angestrebten Wiederaufnahme der Beziehung bestehe kein Grund zu einer Neuüberprüfung der rechtskräftigen Verfügung, da der Eheschliessung im Moment noch diverse Hindernisse entgegenständen. So sei die Scheidung der Eheleute in der Türkei noch nicht einmal ins Register eingetragen worden. Schliesslich sei der Beschwerdeführer im März 2014 noch einmal wegen eines relevanten SVG-Delikts, dem Lenken eines Motorfahrzeugs trotz Führerausweisentzug, begangen im November 2013, schuldig gesprochen worden und lebe damit nach wie vor nicht deliktfrei.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht im vorliegenden Verfahren den in § 40 Abs. 1 lit. a statuierten Wiederaufnahmegrund einer nachträglich wesentlich zu seinen Gunsten geänderten Sachlage geltend.

##### **E. 4.1**

Die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten und dieses materiell zu behandeln, besteht nur insoweit, als der Gesuchsteller Gründe darzutun vermag, welche eine von der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage wesentlich abweichende neue Sachlage ergeben und geeignet sein könnten, einen materiell anderen Entscheid herbeizuführen. Entscheidend ist hierbei eine Gesamtbetrachtung. Die Veränderung eines einzelnen Elements, das bei der Abwägung im früheren Entscheid mitberücksichtigt wurde, führt noch nicht zwingend zu einer materiellen Prüfung des Gesuchs um Wiedererwägung; die Gewichte müssen sich dadurch vielmehr derart verschieben, dass ein anderes Ergebnis ernsthaft in Betracht fällt (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 29. April 2015 [ 810 14 385] E. 3.4.1 ; BGE 136 II 177 E. 2.2.1; Urteil des BGer 2C\_335/2009 vom 12. Februar 2010 E. 2.1.1). Das Vorliegen einer wesentlich veränderten Sachlage darf im Interesse der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit nicht leichthin angenommen werden.

##### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, dass im Betreibungsregister deutlich weniger Beteiligungen und offene Verlustscheine verzeichnet seien als zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verfügung. In der Tat zeigen die Beteiligungsregisterauszüge, dass offene Verlustscheine im niedrigen sechsstelligen Bereich gelöscht worden sind. Der Beschwerdeführer bestreitet allerdings nicht, dass die Gläubiger bei der Begleichung der Schulden auf den grössten Teil ihrer Forderungen verzichtet haben und er nur jeweils 15-20% der Forderungssumme beglichen hat. Weiter ist unbestritten, dass die Gläubiger über die drohende Wegweisung informiert gewesen sind. Aus den genannten Gründen liegt keine namhafte nachträgliche Schuldenbegleichung vor, welche im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs zu berücksichtigen wäre. Stattdessen wurde faktisch ohne grossen Geldeinsatz die Bereinigung des Beteiligungsregisterauszugs bewirkt. Die Gläubiger sind aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers zum rechtskräftigen Wegweisungsentscheid zudem davon ausgegangen, dass dieser die Schweiz per Ende 2014 verlassen werde, und sie haben sich höchstwahrscheinlich auch nur aus diesem Grund auf einen weitgehenden Verzicht ihrer Forderungen eingelassen. Das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber seinen Gläubigern in dieser Angelegenheit verstösst gegen das Gebot von Treu und Glauben. Das Ergebnis eines solchen missbräuchlichen Vorgehens

kann keinen Wiedererwägungsgrund darstellen. Es geht nicht an, dass der Beschwerdeführer über Jahre hinweg trotz vieler Verwarnungen keine Anstrengungen zur Beendigung seiner Misswirtschaft und zu einer Schuldensanierung unternimmt und eine Wegweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen lässt, um danach plötzlich aktiv zu werden und eine Wiedererwägung der Verfügung zu erreichen. Somit liegt bezüglich der Schuldenbegleichung kein zu Gunsten des Beschwerdeführers wesentlich veränderter Sachverhalt vor, der im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs näher geprüft werden müsste.

4.3.1 Was die geltend gemachte beidseitige Absicht zur Wiederverheiratung des Beschwerdeführers und der geschiedenen Ehefrau betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das AfM in der Verfügung vom 9. Januar 2014 den Umstand, dass er wieder mit seiner Exfrau zusammenlebte und ein intaktes Familienleben geltend machte, zu seinen Gunsten berücksichtigt hatte (vgl. S. 9 der Verfügung). Soweit sich der Beschwerdeführer auf diese bereits ins ursprüngliche Verfahren eingeflossene Tatsache stützt, ist von vornherein kein veränderter Sachverhalt erkennbar.

4.3.2 Neues Sachverhaltselement ist vorliegend einzig die angeführte Absicht zur Wiederverheiratung. Der Beschwerdeführer legt eine Bestätigung des Zivilstandsamtes ins Recht, wonach am 11. März 2015 ein Gesuch um Vorbereitung der Ehe eingereicht worden sei. Wie weit das Ehevorbereitungsverfahren mittlerweile fortgeschritten ist und welche Hindernisse einer allfälligen Eheschliessung genau entgegenstehen, wird vom Beschwerdeführer nicht näher ausgeführt. Allerdings scheint es aufgrund der Aktenlage mehr als fragwürdig, ob eine solche Eheschliessung auch von Seiten der Ehefrau effektiv angestrebt wird oder ob diese nur einer erneuten Eheschliessung zugestimmt hat, weil sie der Beschwerdeführer und die gemeinsamen Kinder diesbezüglich unter Druck gesetzt haben. So geht aus der Verfügung des AfM vom 11. Dezember 2014 hervor, dass die Ehefrau noch im September 2014 gegenüber dem Amt deutlich dargelegt hat, dass überhaupt keine Beziehung mehr zum Beschwerdeführer bestehe. Der Beschwerdeführer bestreitet den Inhalt der Aussage nicht. Er versucht das Verhalten seiner Exfrau dadurch zu erklären, dass diese psychisch angeschlagen und etwas labil sei, weshalb sie falsch ausgesagt habe. Dieser Erklärungsversuch überzeugt nicht. Es fällt auf, dass sich der Beschwerdeführer nicht um die weitere Aufklärung der Aussagen bemüht hat und etwa auch im vorliegenden Verfahren keine Befragung der Exfrau durch das Gericht zwecks Richtigstellung beantragt wird. Zu ihrem Gesundheitszustand legt er keinerlei Belege vor. Sollte sie tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, einen stabilen Ehewillen zu bilden und zu artikulieren, so würde die geplante Eheschliessung voraussichtlich bereits an ihrer fehlenden Ehefähigkeit scheitern (vgl. Art. 94 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB] vom 10. Dezember 1907). Es deutet allerdings nichts auf eine bewusste oder unbewusste Falsch-aussage im Herbst 2014 hin. Bei einer erneuten Befragung durch das AfM am 21. Januar 2015 gab sie zu Protokoll, dass ihre Kinder wollten, dass sie den Beschwerdeführer wieder heirate, damit ihr Vater in der Schweiz bleiben könne. Sie sei bereit, dies ihren Kindern zuliebe zu tun. Dieses Aussageverhalten lässt eher den Rückschluss zu, dass sie unter dem Eindruck des zwischenzeitlich anhängig gemachten Wiedererwägungsverfahrens von ihren Nachkommen unter Druck gesetzt worden ist, ihre ursprünglich zutreffende Aussage über die Natur der Beziehung der Eltern abzuändern. Aus den genannten aktenkundigen Aussagen erscheint der Wille der früheren Ehefrau zur erneuten ehelichen Gemeinschaft mehr als zweifelhaft. Unabhängig von ihrem grundsätzlichen Ehewillen steht zudem vorliegend klar der Verdacht im Raum, dass von beiden Seiten keine echte eheliche Gemeinschaft gewollt ist und die Wiederverheiratung -

falls überhaupt - nur angestrebt wird, damit die Ehe dem Beschwerdeführer bessere Chancen auf einen legalen Aufenthalt in der Schweiz verschafft. So geht aus den Akten hervor, dass alle Beteiligten insbesondere finanzielle Einbussen erleiden würden, wenn er die Schweiz verliesse. Da weder belegt wurde, dass eine - nicht nur aus ausländerrechtlichen Gründen angestrebte - erneute Ehe von beiden effektiv gewollt ist noch dass eine Eheschliessung auch wirklich unmittelbar bevorsteht, liegt kein wesentlich veränderter Sachverhalt vor. 4.3.3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.